

Steuer-News

Ausgabe 2/2009

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	AKTUELLES ZUR LOHNSTEUER	1
1.1	Neue Sachbezugsverordnung für Dienstwohnungen.....	1
1.2	Reisekosten.....	2
1.3	Außergewöhnliche Belastung.....	2
1.4	Vortragende an Fachhochschulen	2
2	HIGHLIGHTS AUS DEM 2. ESTR-WARTUNGSERLASS 2008	3
2.1	Private Verwendung von Bonusmeilen	3
2.2	Konvertierung von Fremdwährungskrediten	3
2.3	Abschreibungsbasis bei vermieteten Gebäuden.....	3
2.4	Sonstige Änderungen und Klarstellungen.....	3
3	SENKUNG DER ZINSSÄTZE MIT 11.3.2009	4
4	STEUERSPLITTER	4
4.1	Rezeptgebühr und Arzneimittel	4
4.2	Neue Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009	4

1 Aktuelles zur Lohnsteuer

1.1 Neue Sachbezugsverordnung für Dienstwohnungen¹

Im Gefolge der Aufhebung von Teilen der Sachbezugsverordnung (Wohnraumbewertung) durch den Verfassungsgerichtshof wurde vom BMF die Sachbezugsverordnung mit Wirkung ab 1.1.2009 wie folgt geändert:

- Grundsätzlich sind für die Ermittlung des **Sachbezugs von Wohnraum**, der sich **im Eigentum des Arbeitgebers** befindet und von diesem kostenlos oder verbilligt an Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wird, in der Steiermark ab 1.1.2009 € 6,52 pro m² (Richtwert) heranzuziehen.
- Bei Ansatz des Richtwertmietzinses ist auf die Ausstattungskategorie der Wohnung Bedacht zu nehmen. Die Richtwerte gelten grundsätzlich nur für **Kategorie A-Wohnungen**. Für Zwecke der Sachbezugsbewertung sieht die Verordnung allerdings nur vor, dass ein Abschlag von 30 % vom Richtwert vorzunehmen ist, wenn die Wohnung den Standard der mietrechtlichen Normwohnung (Kategorie A) nicht erreicht.
- Bei Hausbesorgern und Portieren ist der Richtwert um 35 % zu kürzen.
- Abweichend vom Richtwertgesetz beinhalten die Sachbezugswerte auch die **Betriebskosten**. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, sind die Quadratmeterwerte um 25 % zu kürzen.

¹ Siehe BMF-VO BGBl II 2008/468 vom 18.12.2008 sowie Rz 149ff LStR idF 2. Wartungserlass 2008.

**Versäumen Sie nicht unseren Informationsabend
"Steuerreform und Tipps für schwierige Zeiten" am 17.3.2009!**

- Das Wohnflächenausmaß ist nach § 17 MRG zu ermitteln.
- Die auf Basis der Richtwerte ermittelten Mieten sind schließlich noch mit den **ortsüblichen Mieten** zu vergleichen: Ist der um 25 % verminderte ortsübliche Mittelpreis des Verbrauchsortes (= fremdüblicher Mietzins) um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher als der maßgebende Wert lt. Verordnung, so ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.
- Trägt der Arbeitgeber die **Heizkosten**, so ist ein monatlicher Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² und Monat ganzjährig anzusetzen.
- Bei einer **vom Arbeitgeber angemieteten Wohnung** ist die um 25 % gekürzte tatsächliche Miete (einschließlich Betriebskosten, aber ohne Heizkosten) der nach dem vorstehenden System errechneten fiktiven Miete gegenüber zu stellen. Der höhere Wert stellt den maßgeblichen Sachbezug dar.
- Für Dienstnehmer, die bereits im Dezember 2008 über eine Dienstwohnung verfügten, sieht die Verordnung für die **Jahre 2009 bis 2011** eine **Übergangsregelung** vor. Ergibt sich aufgrund der Bestimmungen der neuen Verordnung ein höherer Sachbezugswert als nach den Bestimmungen der alten Verordnung, so vermindert sich der neue Sachbezugswert im Jahr 2009 um 75 %, im Jahr 2010 um 50 % und im Jahr 2011 um 25 % des Erhöhungsbetrages.

1.2 Reisekosten

Mit Wirkung 1.1.2009 können **Fahrtkostenvergütungen** für Fahrten zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Montage- oder Servicetätigkeit, die **von der Wohnung aus** angetreten werden, zeitlich unbefristet steuerfrei ausbezahlt werden.²

Das **pauschale Nächtigungsgeld in Höhe von € 15** soll bei Vorliegen einer Übernachtung anlässlich einer Dienstreise die Kosten des Arbeitnehmers ersetzen, wenn nicht vom Arbeitgeber die tatsächlichen Kosten in voller Höhe ersetzt werden. Stellt der Arbeitgeber eine **Nächtigungsmöglichkeit inkl. Frühstück** zur Verfügung, kann **kein steuerfreies³ Nächtigungsgeld** ausgezahlt werden. Wird nur die Nächtigungsmöglichkeit ohne Frühstück bereitgestellt, kann das pauschale Nächtigungsgeld hingegen steuerfrei ausgezahlt werden.⁴

Ab 1.1.2009 kann der Arbeitgeber die pauschalen Nächtigungsgelder bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch für eine **Außendiensttätigkeit, Fahrttätigkeit, Baustellen- und Montagetätigkeit** oder **Arbeitskräfteüberlassung** steuerfrei⁵ auszahlen.

1.3 Außergewöhnliche Belastung

Die **Übernahme von Krankheitskosten durch den (Ehe-)Partner** ergibt sich aus der Unterhaltspflicht und stellt damit eine rechtliche Verpflichtung dar. Grundsätzlich sind die Krankheitskosten vom erkrankten Partner zu tragen. Eine **außergewöhnliche Belastung für den zahlenden (Ehe-)Partner** liegt insoweit vor, als das Einkommen des erkrankten Partners durch die Krankheitskosten derart belastet würde, dass das steuerliche Existenzminimum von jährlich € 10.000 (Stand 2008) unterschritten wird.⁶

1.4 Vortragende an Fachhochschulen

Zur Frage der Vergabe von Lehraufträgen an juristische Personen oder Personengesellschaften durch Fachhochschulen wurde klargestellt, dass in steuerrechtlicher Hinsicht bei Lehraufträgen an Fachhochschulen von einem **Dienstverhältnis der Vortragenden zur Fachhochschule** auszugehen ist.⁷

² § 3 Abs 1 Z 16b EStG.

³ Exakt: Nicht steuerbar nach § 26 Z 4 EStG.

⁴ Rz 741 LStR idF 2. Wartungserlass 2008.

⁵ Steuerfrei nach § 3 Abs 1 Z 16b EStG.

⁶ Rz 870 LStR idF 2. Wartungserlass 2008.

⁷ Rz 992c LStR idF 2. Wartungserlass 2008.

**Versäumen Sie nicht unseren Informationsabend
"Steuerreform und Tipps für schwierige Zeiten" am 17.3.2009!**

2 Highlights aus dem 2. EStR-Wartungserlass 2008⁸

2.1 Private Verwendung von Bonusmeilen⁹

Analog zur Regelung für Dienstnehmer (s. Steuer-News 5/2008) soll auch die private Verwendung von Bonusmeilen im betrieblichen Bereich **pauschal mit 1,5 % der betrieblichen Aufwendungen** (vor allem Flugkosten) als Entnahme behandelt werden.

2.2 Konvertierung von Fremdwährungskrediten¹⁰

Darlehenskonvertierungen von einer Fremdwährung (Nicht-Euro-Währung) in eine andere (z.B. von Schweizer Franken in Yen) führen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes¹¹ auch im betrieblichen Bereich zu keinem steuerlich relevanten Tausch und lösen daher keine Gewinnrealisierung aus. Allfällige Kursgewinne sind daher sowohl bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern als auch bei Bilanzierern erst bei Konvertierung der Fremdwährung in den Euro oder in eine über fixe Wechselkurse zum Euro gebundene Währung oder bei Tilgung des Fremdwährungskredites zu versteuern.

2.3 Abschreibungsbasis bei vermieteten Gebäuden¹²

Wird ein entgeltlich erworbenes Gebäude vermietet, ist die steuerlich absetzbare Gebäudeabschreibung von den auf den Gebäudewert entfallenden Anschaffungskosten zu berechnen. Wird das Gebäude erst **mehr als ein Jahr nach dem Kauf vermietet**, sind für die Berechnung der Gebäudeabschreibung die **fiktiven Anschaffungskosten** (= im Wesentlichen der Verkehrswert) zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung heranzuziehen. Wurde ein Gebäude bereits einmal für Vermietungszwecke eingesetzt und zwischendurch privat genutzt, ist **bei erneuter Vermietung die bisherige Abschreibung fortzusetzen**. Die Zeiten der zwischenzeitlichen Nichtvermietung kürzen den Restbuchwert und die Restnutzungsdauer nicht.

Aufgrund einer 2008 beschlossenen Gesetzesänderung¹³ ist für **ab 1.8.2008 unentgeltlich erworbene** (zB geerbte oder geschenkte) vermietete Gebäude die **Gebäudeabschreibung des Rechtsvorgängers unverändert fortzusetzen** (bei Erwerb vor dem 1.8.2008: Berechnung von den fiktiven Anschaffungskosten). Liegen zwischen Einstellung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger und einer neuerlichen Vermietung **mehr als 10 Jahre**, so ist auch in diesem Fall die Abschreibung von den **fiktiven Anschaffungskosten** möglich.

2.4 Sonstige Änderungen und Klarstellungen

- Die im Zusammenhang mit einer **unentgeltlichen Betriebsübertragung** anfallenden **Kosten** (Grunderwerbsteuer, Einverleibungskosten) sind als Privataufwand steuerlich nicht absetzbar.¹⁴
- **Wertpapiere**, die zur widmungsgemäßen Verwendung des **Freibetrages für investierte Gewinne** angeschafft wurden, können auch gemeinsam mit privaten Wertpapieren auf einem Wertpapierdepot gehalten werden.¹⁵
- Ab der Veranlagung 2008 dürfen **Ärzte** die von der Krankenanstalt bei der Honorarabrechnung abgezogenen Beträge für die Nutzung der Krankenanstalt (**„Hausanteile“**) **nicht mehr zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale¹⁶** absetzen.

⁸ GZ BMF-010203/0016-VI/6/2009 vom 12.1.2009.

⁹ Rz 436 EStR idF 2. Wartungserlass 2008.

¹⁰ Rz 671 EStR idF 2. Wartungserlass 2008.

¹¹ VwGH 15.01.2008, 2006/15/0116, und 27.08.2008, 2008/15/0127.

¹² Rz 6433 ff EStR idF 2. Wartungserlass 2008.

¹³ § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG idF Schenkungsmeldegesetz 2008.

¹⁴ Rz 1666 bzw 2534 EStR idF 2. Wartungserlass 2008.

¹⁵ Rz 3704 EStR idF 2. Wartungserlass 2008.

¹⁶ Rz 4116b EStR idF 2. Wartungserlass 2008.

**Versäumen Sie nicht unseren Informationsabend
"Steuerreform und Tipps für schwierige Zeiten" am 17.3.2009!**

3 Senkung der Zinssätze mit 11.3.2009

Die Senkung des Basiszinssatzes ab 21.1.2009 von 1,88 % auf 1,38 % und **ab 11.3.2009 auf 0,88 %** führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

	ab 11.03.09	ab 21.01.09	10.12.08 – 20.01.09	12.11.08 – 09.12.08	15.10.08 – 11.11.08	09.07.08 – 14.10.08
Stundungszinsen	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %	7,63 %	8,2 %
Aussetzungs- und Anspruchszinsen	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %	5,7 %

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann statt einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden. Anspruchszinsen werden für Einkommen- und Körperschaftsteuer-Nachzahlungen ab 1.10. des Folgejahres vorgeschrieben.

Übrigens: Auf Grundlage des am 31.12.2008 geltenden Basiszinssatzes von 1,88 % beträgt der gesetzliche Zinssatz aus unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern (**Verzugszinssatz zwischen Unternehmern**) für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2009 nun 9,88 %.

Tipp: Diese und andere aktuelle Werte finden Sie auf unserer Website www.consensio.at im Bereich INFO & SERVICE > aktuelle Werte

4 Steuersplitter

4.1 Rezeptgebühr und Arzneimittel

Mit Wirkung 1.1.2009 gilt für alle **Arzneimittel**, die unter das Arzneimittelgesetz fallen (auch Veterinärarzneien), der ermäßigte **Umsatzsteuersatz von 10%**. Medizinprodukte unterliegen weiterhin dem Normalsteuersatz von 20%. Zur Abgrenzung steht das Warenverzeichnis I und II des Österreichischen Apotheker-Verlages zur Verfügung.¹⁷ Die **Rezeptgebühr** beträgt 2009 **€ 4,90** (2008: € 4,80).

4.2 Neue Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009

Wegen der laufend steigenden Lebenserwartung hat das BMF per Verordnung¹⁸ neue Sterbewahrscheinlichkeiten veröffentlicht, die für die **steuerliche Bewertung von Renten** heranzuziehen sind. Die aus den Sterbewahrscheinlichkeiten resultierenden neuen **Rentenbarwertfaktoren** sind auf alle Vereinbarungen über Renten und dauernde Lasten anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 abgeschlossen werden. In bestimmten Fälle sind sie auch für vor dem 1.1.2009 abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden.

¹⁷ BMF- Information vom 17.12.2008, BMF-010219/0498-VI/4/2008.

¹⁸ VO II 20/2009 vom 20.1.2009.

**Versäumen Sie nicht unseren Informationsabend
"Steuerreform und Tipps für schwierige Zeiten" am 17.3.2009!**